OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752508/7/KLe

Datum:
Linz, 9. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des M I, L, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22.1.2022, GZ: BHWLSanR-2022-60850/1, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.1.2022, GZ: BHWLSanR-2022-60850/1, wurde M I (im Folgenden: Beschwerdeführer) im Zeitraum von 21.1.2022 bis 28.1.2022 als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Maßnahmen aufgrund des aktuellen, wissenschaftlichen und nachweislichen Wissensstandes der AGES sowie RKI unverhältnismäßig seien, da er völlig symptomfrei und durchgehend negativ getestet sei. Dies stelle eine unverhältnismäßige Maßnahme der Behörde und somit Einschränkung der Grundrechte dar. Das Contact-Tracing sei Tage zu spät und somit unvollständig. Die belangte Behörde gefährde durch die Bescheidausstellung sowie die Bearbeitungsverweigerung (z.B. Schlüsselpersonal) wissentlich und entgegen der vorherrschenden Kontaktpersonenrichtlinien den wirtschaftlichen, erfolgreichen Fortbestand seines Unternehmens und riskiere somit einen hohen wirtschaftlichen Schaden seinerseits, welcher definitiv zu Schadenersatzansprüchen führen werde.

Am 24.1.2022 informierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde über das Einlangen der Beschwerde und ersuchte um unverzügliche Übermittlung des Behördenakts. Diesem Ersuchen kam die belangte Behörde am 24.1.2022 nach, am 27.1.2022 wurden nach Durchsicht des Postfaches mehrere E-Mails, die bisher nicht Eingang in den Verfahrensakt gefunden haben, nachgereicht und die Aktenvorlage ergänzt.

Die am 27.1.2022 nachgereichten Unterlagen umfassten auch das Mail des Beschwerdeführers vom 21.1.2022 an die belangte Behörde betreffend Ersuchen um Einstufung als Schlüsselpersonal. Begründend wurde vom Beschwerdeführer ausgeführt: „[...] Ich bin Geschäftsführer und alleiniger Inhaber des Unternehmens I B GmbH und beschäftige 4 Arbeitnehmer:innen. Unsere Tätigkeiten als Sachverständigenbüro umfassen ua. die Kontrollen in Bezug auf Brandschutz und Arbeitssicherheit in div. Objekten (bei Kunden vor Ort), ua auch Krankenhäuser! Zusätzlich zu diesen Kontrollen müssen wir aufgrund gesetzlicher Grundlagen auch jederzeit im Alarmfall im Objekt des Kunden tätig werden. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden Sie unter anderem im ABGB, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz; OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, usw.. Sollte ich in meiner Tätigkeit ausfallen, entsteht meinem Unternehmen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, da wir die gesetzlich vorgegebenen

Kontrollen in div. Objekten/beim Kunden (ua. auch Krankenhäuser – ‚KH V') sowie die Alarm- und Störungsbearbeitung (24/7 gem. gesetzlicher Vorgaben) nicht mehr durchführen bzw. einhalten können. Durch Ihre Quarantäne, welche gem. der wissenschaftlichen, aktuellen Erkenntnisse evidenzbefreit ist, sowie der Tatsache, dass ich seit 18.01. täglich mehrmals negativ getestet bin, komme ich somit mit ‚hochrangigen Gesetzen' in Konflikt und kann meine Verträge nicht mehr gesetzeskonform ausüben. Der Kunde wäre gem. den gesetzlichen und normativen Vorgaben sowie den AGB zur Vertragskündigung berechtigt. Unsere Tätigkeit ist normativ (TRVB 114) unabdinglich für di Abwicklung eines Feuerwehreinsatzes (z.B.: Brandmeldealarm) in einem Objekt/bei einem Kunden.
Nebenbei erwähnt bin ich als Zugskommandant Personal einer Feuerwehr im Bezirk Wels-Land. [...]"

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer wohnt mit der erkrankten Ausgangsperson im selben Haushalt (keine Trennung möglich). Der Symptombeginn der Ausgangsperson war am 18.1.2022, sie wurde am 20.1.2022 positiv getestet und von 20.1.2022 bis 28.1.2022 aufgrund der Infektion mit SARS-CoV-2 und somit einer Erkrankung an Covid-19 behördlich abgesondert.

Der Beschwerdeführer wurde mit telefonischem Bescheid am 21.1.2022 abgesondert.

Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen.

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden („Tröpfcheninfektion").

Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, notwendig.

Für Haushaltsmitglieder, die als Kontaktpersonen klassifiziert werden und bei denen während der Isolationsdauer des im gleichen Haushalt isolierten bestätigten Falls Infektions-Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, gilt eine Quarantänedauer von 10 Tagen ab Symptombeginn des bestätigten Falls.
In diesem Fall ist eine Testung am Tag 1 nicht notwendig, die Entlassung aus der Quarantäne erfolgt nach 10 Tagen. Eine in diesem Zeitraum durchgeführte (freiwillige) Testung dient nicht zur Beendigung der Quarantäne (vgl. „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonen-nachverfolgung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand: 8.1.2022)

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der I B GmbH, L, G. Weiters ist er Sachverständiger für Brandschutz & Objektsicherheitsprüfungen gem. EN ISO/IEC 17024, Brandschutzmanager, und Sicherheitsfachkraft.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Die auf das Virus SARS-CoV-2 bezogenen Feststellungen können im Hinblick auf die seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen, die eine umfassende Information der Öffentlichkeit über SARS-CoV-2 zum Ziel haben, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und sind in verschiedenen medizinischen Abhandlungen nachlesbar, so unter anderem in dem vom Robert Koch Institut ausgearbeiteten „Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“ (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=CA3B3CEC1F7D9B7A709377BA3AA6DC49.internet081?nn=13490888#doc13776792bodyText9, Stand: 26.11.2021; RKI. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Stand: 14.12.2021).

Die behördlichen Leitlinien vgl. insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand: 8.1.2022) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; ihnen wurde im Verfahren auch nicht konkret entgegengetreten. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann. [...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.

[...]“

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“, Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, (in der Folge: Absonderungsverordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs. 1 par. cit. angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „*ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer*

Personen“ gemäß § 7 Abs. 1a EpiG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger bzw. ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm. § 1 Absonderungsverordnung, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person.

Der Beschwerdeführer wohnt mit der Ausgangsperson im selben Haushalt und hatte somit unmittelbaren Kontakt zu einer Person, die nachweislich mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 infiziert war, und war daher im Zeitraum von 21.1.2022 bis 28.1.2022 verdächtig, ebenfalls mit dem genannten Erreger infiziert (gewesen) zu sein. Der Beschwerdeführer war damit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung.

Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz wiegt in Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, jedenfalls schwerer als das Interesse des Beschwerdeführers an seiner persönlichen Freiheit. Die gegenüber dem Beschwerdeführer gesetzte Absonderungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm. § 4 Absonderungsverordnung war daher verhältnismäßig und steht somit im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG.

Auch die Dauer der Absonderung des Beschwerdeführers von 21.1.2022 bis einschließlich 28.1.2022 wurde in Übereinstimmung mit den dem aktuellen Stand der medizinischen Forschung entsprechenden Empfehlungen verfügt und war damit nicht zu beanstanden.

Resümierend ging vom Beschwerdeführer die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für andere Personen aus. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz überwiegt das Interesse des Beschwerdeführers an der Schonung seiner Freiheit; die gegenständliche Absonderung war unter Berücksichtigung aller Umstände auch verhältnismäßig.

Im Hinblick auf die hohe Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen war die Anordnung eines gelinderen Mittels im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer machte die Einstufung als versorgungskritisches Schlüsselpersonal geltend.

Der Begriff „versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal“ ist in der „Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I-Kontaktpersonen: Versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal“ (Stand: 8.1.2022) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, näher definiert.

Unter den Begriff „versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal“ im Sinne dieses Dokuments fallen insbesondere:
- Gesundheits- und Pflegepersonal
- Personal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Personal von Einsatzorganisationen
- Personal zur Aufrechterhaltung von kritischen Infrastrukturen
- Personal zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelversorgung, Telekommunikation etc.)
- Schul- und elementarpädagogisches Personal
- Personal zur Aufrechterhaltung des Betriebes, wenn eine Betriebsunterbrechung großen technisch-wirtschaftlichen Schaden verursachen würde (z.B. Stahlerzeugung, Glaserzeugung).

Diese Empfehlung gilt ausschließlich für tatsächlich versorgungskritisches Personal, also für Personen, deren Anwesenheit am Arbeitsort zwingend erforderlich ist, um unverhältnismäßigen Schaden abwenden zu können. Sie gilt demnach nicht für alle Personen, die zu den oben angeführten Personalgruppen zählen.

Die Einstufung als versorgungskritisches Personal ist eine Einzelfallentscheidung. Angesichts der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen ist bei der Prüfung der Einstufung als versorgungskritisches Personal ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Beschwerdeführer zählt nicht zu jenen unentbehrlichen und unersetzbaren Personen, durch deren Abwesenheit (auf Grund einer Absonderung als Kategorie I-Kontaktperson) vom Arbeitsplatz ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Dass, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, für ihn bzw. dessen Firma durch die Absonderung ein finanzieller Schaden entstehen könne, ist von dieser Regelung nicht umfasst. Auch die bloße Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr verleiht für sich alleine ihm nicht den Status einer Schlüsselkraft. Der Beschwerdeführer legte nicht dar, warum er innerhalb der Organisation eine unverzichtbare Arbeitskraft darstellte und daher für den Zeitraum seiner Absonderung seine Anwesenheit am Arbeitsort zwingend erforderlich war.

Im Ergebnis erfolgte die Absonderung des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen

Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden; die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer